

# Gymnasium „Am Sandberg“

Gymnasium „Am Sandberg“ · Albert-Schweitzer-Ring 77 · 08112 Wilkau-Haßlau

## HAUSORDNUNG



### Präambel

Im Gymnasium „Am Sandberg“ lernen und arbeiten viele Menschen miteinander. Durch die Vereinbarung und Einhaltung notwendiger Regeln werden Konflikte vermieden und ein lernförderliches Schulklima gestaltet. Diese Aufgabe erfüllt die Hausordnung unseres Gymnasiums, deren Umsetzung in der gemeinsamen Verantwortung von Lehrenden, Lernenden und Eltern liegt. Das Hausrecht obliegt der Schulleitung und den Lehrkräften. Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des übrigen Personals ist Folge zu leisten.

Diese Hausordnung gilt im Schulgebäude, im Schulgelände und für alle schulischen Veranstaltungen, sie ist von allen Personen, die sich in diesen Bereichen aufhalten, zu beachten.

Für Fachunterrichts- und Speiseräume sowie für Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten gelten weitere Regeln und Belehrungen, die einzuhalten sind. Darüber hinaus sind alle zusätzlichen Belehrungen verbindlich.

### Grundsätze des Zusammenlebens

Gegenseitige Rücksichtnahme, Respekt und Toleranz sind selbstverständlich, jeder bemüht sich um einen freundlichen, fairen, hilfsbereiten und wertschätzenden Umgang miteinander.

Wir verurteilen verletzende Äußerungen und Gesten sowie körperliche und psychische Gewalt, Konflikte werden gewaltfrei gelöst.

Zu den Grundprinzipien des Miteinanders gehört der Einsatz gegen Mobbing.

Menschenfeindliche und rassistische Äußerungen, Gesten und Handlungen werden nicht geduldet, das Tragen und Zeigen von Kennzeichen, Codes und Symbolen, die diese Inhalte transportieren und verbreiten, ist verboten.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an den als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.

## **1. Sicherheit**

- 1.1 Das Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichtstages ist für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I nicht gestattet.
- 1.2 Im Bereich der Park- und Verkehrsflächen des Schulgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 1.3 Im Haltestellenbereich der Busse ist besondere Rücksicht zu üben.
- 1.4 Das Mitbringen, sich Verschaffen oder der Gebrauch von Drogen oder Alkohol sowie das Mitsichführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen jeder Art ist Schülerinnen und Schülern strengstens untersagt. Im Schulgelände, -gebäude und bei schulischen Veranstaltungen besteht striktes Rauchverbot.
- 1.5 Für alle Personen besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Form und Menge, mit sich zu führen.

## **2. Verhalten im Unterricht, in den Pausen und auf dem Schulgelände**

- 2.1 Nach dem Vorklingeln halten sich die Schülerinnen und Schüler nur in dem Zimmer auf, in welchem sie Unterricht haben und bereiten sich auf die folgende Unterrichtsstunde vor.
- 2.2 Bleibt eine Klasse zu Beginn der Unterrichtsstunde ohne Lehrkraft, so meldet dies eine Schülerin oder ein Schüler spätestens zehn Minuten nach Stundenbeginn im Sekretariat.
- 2.3 In den Freistunden während der Unterrichtszeit halten sich die Schülerinnen und Schüler nur in den dafür vorgesehenen Bereichen auf. Diesbezügliche Aushänge sind zu beachten.
- 2.4 Straßenoberbekleidung ist an der Garderobe des Unterrichtsraumes aufzubewahren.
- 2.5 In den Pausen sind die Türen der Klassenzimmer zur Gewährleistung der Aufsicht offen zu halten. Die Fenster in den Klassenzimmern bleiben in Abwesenheit einer Lehrkraft geschlossen.

2.6 Während der Unterrichtszeit sind die Smartphones außer Betrieb zu nehmen und in der Schultasche zu verstauen.

2.7 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 benutzen während des gesamten Unterrichtstages keine privaten digitalen Endgeräte (d. h. Tablets, Smartphones, Smartwatches, Notebooks, ...; Ausnahme: Taschenrechner). Die Nutzung eines privaten Tablets im Unterricht ab Klassenstufe 8 kann nach schriftlichem Antrag der Eltern und der Schülerin/des Schülers durch die Klassenkonferenz genehmigt werden.

In dringenden Notfällen kann die Erlaubnis der Nutzung des Mobiltelefons in der Pause durch eine Lehrkraft erteilt werden.

Nutzungsausnahme bildet die Verwendung der digitalen Endgeräte zu den von der Lehrkraft ausgewiesenen Unterrichtszwecken.

2.8. Während Leistungserbringungen ist die jeweilige Lehrkraft berechtigt, alle Mobiltelefone und andere multimediale Geräte an einem zugewiesenen Platz ablegen zu lassen.

2.9 Im Schulgebäude sowie im Bereich des Schulgeländes ist es nicht gestattet, andere Personen, egal mit welchen technischen Mitteln, zu fotografieren/filmen, sofern diese dem nicht zugestimmt haben.

Auch bei erfolgter Zustimmung einer Aufnahme ist es nicht gestattet, derartige Fotografien/Filme/Tonaufnahmen öffentlich, insbesondere im Internet, zugänglich zu machen, sofern sich diese Personen mit einer solchen öffentlichen Zugänglichmachung nicht ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Davon unbenommen bleibt die Wahrung öffentlicher Interessen. Die Wahrung dieser öffentlichen Interessen darf nicht zur Herabwürdigung von Personen führen.

2.10 Im Unterricht zur Verfügung gestellte digitale Endgeräte der Schule sind ausschließlich für die durch die Lehrkraft ausgewiesenen Aufgaben und Arbeitsaufträge zu nutzen.

### **3. Ordnung und Hygiene:**

- 3.1 Alle Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen, Schüler und technischen Kräfte sind verpflichtet, auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Dies gilt in besonderem Maße in den Sanitärbereichen.
- 3.2 Abfälle sind entsprechend den vorhandenen Sortiermöglichkeiten zu trennen und in diese zu entsorgen. Das Fallenlassen von Abfällen jeder Art im Schulgebäude und Schulgelände außerhalb der dafür bereitstehenden Behältnisse ist untersagt.
- 3.3. Die Klassen- und Unterrichtsfachräume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung werden klasseninterne Regelungen in Form eines Ordnungsdienstes getroffen, für welche die Klassen- und Fachlehrerinnen und -lehrer verantwortlich zeichnen.
- 3.4. Beschädigungen und Verschmutzungen des Schuleigentums sind den Lehrkräften umgehend mitzuteilen.

### **4. Schlussbestimmungen:**

- 4.1 Verstöße gegen die Hausordnung können Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe der geltenden schulgesetzlichen Bestimmungen nach sich ziehen. Erzieherische Maßnahmen zur Beibehaltung der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit können ebenfalls eingeleitet werden.
- 4.2 Bei schuldhafter Zerstörung oder Beschädigung von Gebäudeteilen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, Schließfächern, Einrichtungen des Schulgeländes oder Verschmutzungen des Schulhauses / Schulgeländes bleibt die Haftbarmachung des Verursachers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.